

43. Jahrgang Nr. 5 vom 30.01.2015

Öffentliche Bekanntmachungen

Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2013 des Eigenbetriebes Stadtwerke Bad Münstereifel, Betriebszweig Abwasser

Der Rat der Stadt Bad Münstereifel hat in seiner 6. Sitzung am 09.12.2014 folgenden Beschluss einstimmig gefasst:

„Der Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2013 des Eigenbetriebes Stadtwerke Bad Münstereifel, Betriebszweig Abwasser, werden unter dem Vorbehalt der späteren Zustimmung der Gemeindeprüfungsanstalt festgestellt.

Nach Abführung der Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 306.000,00 Euro verbleibt ein Überschuss in Höhe von 282.135,00 Euro, der auf neue Rechnung vorgetragen werden soll.“

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hierzu lautet:

GPA NRW Heinrichstr. 1 44623 Herne

„Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Betriebszweig Abwasser der Stadtwerke Bad Münstereifel. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Dornbach & Partner GmbH, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30.09.2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Stadtwerke Bad Münstereifel, Betriebszweig Abwasser:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Bad Münstereifel, Betriebszweig Abwasser für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des

rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Dornbach & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 16.12.2014

GPA NRW
Im Auftrag
gez. Wilma Wiegand“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht zum 31.12.2013 liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienstzeit bei den

**Stadtwerken Bad Münstereifel
Marktstr. 15
Zimmer 138
53902 Bad Münstereifel**

öffentlich aus.

Bad Münstereifel, den 21.01.2015

Stadt Bad Münstereifel
Der Bürgermeister:
gez. Alexander Büttner

Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2013 des Eigenbetriebes Stadtwerke Bad Münstereifel, Betriebszweig Wasser

Der Rat der Stadt Bad Münstereifel hat in seiner 6. Sitzung am 09.12.2014 folgenden Beschluss einstimmig gefasst:

„Der Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2013 des Eigenbetriebes Stadtwerke Bad Münstereifel, Betriebszweig Wasser, werden unter dem Vorbehalt der späteren Zustimmung der Gemeindeprüfungsanstalt festgestellt.

Der Jahresüberschuss soll mit den Verlusten der Jahre 2010 und 2011 verrechnet werden.“

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hierzu lautet:

GPA NRW Heinrichstr. 1 44623 Herne

„Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Betriebszweig Wasser der Stadtwerke Bad Münstereifel. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Dornbach & Partner GmbH, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30.09.2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Stadtwerke Bad Münstereifel, Betriebszweig Wasser:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Bad Münstereifel, Betriebszweig Wasser, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Dornbach & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 16.12.2014

GPA NRW
Im Auftrag
gez. Wilma Wiegand“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht zum 31.12.2013 liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienstzeit bei den

**Stadtwerken Bad Münstereifel
Marktstr. 15
Zimmer 144
53902 Bad Münstereifel**

öffentlich aus.

Bad Münstereifel, den 21.12.2015

Stadt Bad Münstereifel
Der Bürgermeister:
gez. Alexander Büttner

Die Stadt Bad Münstereifel macht für die Bezirksregierung Köln folgendes bekannt:

**Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -**

**50670 Köln, den 15.12.2014
Blumenthalstraße 33
Tel.: 0221/147-2033**

**Vereinfachte Flurbereinigung Liersbachtal & Auf der Heide
Az: 33.1 – 5 14 05 -**

B e s c h l u s s

1. Für Teilbereiche der Stadt Bad Münstereifel, Kreis Euskirchen, wird gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Liersbachtal & Auf der Heide

angeordnet.

Das Flurbereinigungsverfahren wird gemäß § 86 Abs. 1 Nrn. 1 u. 3 FlurbG durch die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, als Flurbereinigungsbehörde durchgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgelegt:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Euskirchen

Stadt Bad Münstereifel

Gemarkung Effelsberg

Flur 8	Nrn.	115, 116, 117, 118, 119, 120
Flur 9	Nrn.	57, 58, 59, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 115, 135, 140, 141, 142, 143, 144, 147, 174

Gemarkung Houverath

Flur 30	Nrn.	12, 13, 14, 15, 16, 29/1, 93, 95, 96
Flur 31	Nrn.	9, 10, 11, 12, 17, 18, 19
Flur 48	Nrn.	1, 2, 3/1, 6, 7, 9, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 22/1, 22/2, 23, 24, 25/1, 25/2, 26, 55, 56, 57, 60, 61, 66, 99

Gemarkung Mutscheid

Flur 9	Nrn.	7, 41, 42, 49, 93, 94, 95, 97, 98, 99, 100, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 131, 132, 133, 134, 135, 141
--------	------	--

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 64 ha und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.
3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Öffnungszeiten aus bei
 - a) der Stadtverwaltung Bad Münstereifel, Marktstraße 11 – 15, 53902 Bad Münstereifel, Aushangtafel vor Zimmer 29 im 2. OG
 - b) der Bezirksregierung Köln, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln, Zimmer B 231

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

**Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Liersbachtal & Auf der Heide
mit dem Sitz in Bad Münstereifel.**

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses unter Angabe des Aktenzeichens 33.1 – 5 14 05 - bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
- 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- 6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder

verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2 bis 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.
- Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag
(LS) gez. Fehres
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/liersbachtal/index.html veröffentlicht.

Die öffentlichen Bekanntmachungen sind jederzeit auch auf der Internetseite www.badenstereifel.de/seiten/buergerservice/ bam_aktuell/Mitteilungen.php nachlesbar.

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

Information und Technik
Nordrhein-Westfalen



Mikrozensus 2015 startet: Jeder hun- dertste NRW-Haushalt wird befragt

Düsseldorf (IT.NRW – 22.01.2015). Wie viele Familien mit Kindern gibt es in NRW? Wie ist die Situation alleinerziehender Mütter oder Väter in unserer Gesellschaft? Wie viele Mütter sind berufstätig? Wie haben sich Teilzeitbeschäftigung und befristete Arbeitsverhältnisse entwickelt? Antworten auf diese und ähnliche von Politik, Wissenschaft und Medien häufig gestellte Fragen gibt der „Mikrozensus“, für den in NRW jährlich rund 76 000 Haushalte befragt werden. Die Durchführung der Erhebung ist gleichmäßig auf alle Wochen des Jahres verteilt und entspricht damit dem europäischen Standard. Jeden Monat erhält daher jeweils ein Zwölftel der ausgewählten Haushalte (rund 6 300) Besuch von einem der ca. 350 Interviewer/-innen des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen, der in seiner Funktion als statistisches Landesamt zuständig für die Durchführung der Befragung in NRW ist.

Die Interviewer/-innen kündigen ihren Besuch zuvor schriftlich an und können sich durch einen Ausweis legitimieren. Um Datenschutz und statistische Geheimhaltung zu gewährleisten, sind sie zur strikten Verschwiegenheit verpflichtet. Die Fragen betreffen im Wesentlichen persönliche Merkmale wie Alter, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Schulbesuch, Erwerbstätigkeit, Arbeitssuche und Altersvorsorge. Für den überwiegenden Teil der Fragen besteht eine Auskunftspflicht. Bei der Beantwortung der Fragen auf freiwilliger Basis hoffen die Statistiker auf hohe Beteiligung und wahrheitsgemäße Antworten. Die Ergebnisse sind Basis für politische und wirtschaftliche Entscheidungen.

Die einfachste und zeitsparendste Art der Auskunftserteilung ist das persönliche Interview; die sorgfältig ausgewählten und intensiv geschulten Interviewer/-innen sind mit Laptops ausgestattet, um den Aufwand für die Befragten möglichst gering zu halten. Die Haushalte haben aber auch die Möglichkeit, selbst einen Fragebogen auszufüllen und diesen per Post an den Landesbetrieb zu senden.

Der Mikrozensus wird seit 1957 jedes Jahr bei einem Prozent aller Haushalte im gesamten Bundesgebiet durchgeführt. Es handelt sich um eine sog. Flächenstichprobe, das heißt, es werden nach einem mathematischen Zufallsverfahren Straßenzüge bzw. Gebäude ausgewählt. Die Haushalte, die in diesen „ausgelosten“ Gebäuden wohnen, werden vier Jahre lang befragt. In jedem Jahr wird zur Entlastung der Befragten ein Viertel der Haushalte durch andere ersetzt

Wann und wo die Befragungen in NRW stattfinden, steht im Internet unter:
<http://www.it.nrw.de/statistik/a/erhebung/mikrozensus/index.php>

Wir gratulieren zum Geburtstag

Am 2. Februar 2015 wird

Johann Thoma
Arloffer Weg 6, Iversheim

91 Jahre



Merkblatt für Tierhalter

Das Veterinäramt erinnert noch einmal an die in der Viehverkehrsverordnung verankerte **Pflicht zur Anmeldung jeglicher**

Nutztierhaltung einschließlich Bienen. Zu den meldepflichtigen Nutztieren gehören neben den **Equiden (Pferde, Ponys, Esel)** noch **Rinder, Schweine** inkl. **Minipigs, Schafe, Ziegen, Gehegewild** und **Kameliden (Lamas, Alpakas, Guanakos, Vikunjas)**, aber auch **jegliches Hausgeflügel** wie **Puten, Gänse, Enten, Hühner, Fasane, Rebhühner** und **Wachteln** einschließlich **Tauben** und sonstige **Laufvögel**.

Tierhalter, die ihrer Anmeldepflicht bisher noch nicht nachgekommen sind, sollten ihre schriftliche Tierbestandsanmeldung bei der **Tierseuchenkasse (Tierseuchenkasse NRW, Nevinghoff 6, 48147 Münster)** unverzüglich nachholen. Anmeldevordrucke finden Sie im Internet unter den angegebenen Adressen.

Seit dem 1. Juli 2009 sind außerdem alle Pferde-, Pony- und Eselhalter verpflichtet, neugeborene Fohlen mit einem Mikrochip kennzeichnen und die Daten in einen Equidenpass eintragen zu lassen. Für ältere Einhufer (= Equiden) galt eine Übergangsfrist bis Ende 2009. Der Equidenpass kann durch die ausgebende Stelle (FN) allerdings erst nach einem Tierhalterabgleich mit der Pferdedatenbank (HIT) ausgestellt werden. Dazu müssen die Pferdehalter ihren Tierbestand bei der Tierseuchenkasse angemeldet haben. Diese in Pferdehalterkreisen nach wie vor wenig bekannte Anmeldepflicht gilt bereits seit vielen Jahren.

Der Grund für diese Rechtsverschärfungen liegt in der steigenden Gefahr von Tierseuchen auch bei Pferden wie z. B. afrikanische Pferdepest, Westnilfieber oder infektiöse Anämie. Durch den zunehmenden internationalen Tierverkehr und die Klimaränderung wächst die Wahrscheinlichkeit des Ausbruchs auch exotischer Seuchen, nicht nur bei Pferden, dramatisch.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Hoftierarzt und im Internet auf den Homepages der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN), des zuständigen Ministeriums (MUNLV) und der Tierseuchenkasse NRW.

Neben den Anmeldeverpflichtungen sind bei der Haltung der oben aufgeführten

Tierarten zahlreiche tierschutzrechtliche und tierseuchenrechtliche Vorgaben, Untersuchungen oder Impfungen zu beachten. Neben diesen und anderen relevanten Informationen finden sich auch entsprechende Anmeldeformulare auf der Homepage des Kreises unter www.kreis-euskirchen/bürgerservice/veterinärwesen. Für telefonische Rückfragen stehen die Mitarbeiter der Abteilung Veterinärwesen während der üblichen Dienstzeiten unter 02251 – 15 253, 254 und 590 zur Verfügung.

Wohnraum für die Unterbringung von Asylbewerbern gesucht

Die Stadt Bad Münstereifel sucht anzumietenden Wohnraum für die Unterbringung zugewiesener Asylbewerber und ausländischer Flüchtlinge.

Es sollte eine gute Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel gegeben sein.

Weiterhin sollten die Objekte die Möglichkeit zur Schaffung von gemeinschaftlichen Küchen und Sanitäreinrichtungen aufweisen.

Hauseigentümer, die sich eine entsprechende Nutzung für ihr Objekt vorstellen können, können sich an das Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Soziales, wenden:

Herr Reidenbach, Tel. 02253/505-230
k.reidenbach@bad-muenstereifel.de

Herr Wiedemann, Tel. 02253/505-150
u.wiedemann@bad-muenstereifel.de

Starke Partner für bürgerschaftliches Engagement in 50 Städten und Gemeinden

Das neue Netzwerkprogramm "Engagierte Stadt"

Ab Mittwoch, 07.01.2015 startet die Ausschreibung für das neue Programm "Engagierte Stadt". Fünf Stiftungen, ein Unternehmen und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gehen gemeinsam neue Wege, um die Weiterentwicklung von bürgerschaftlichem Engagement in Städten und Gemeinden zu stärken. Sie beraten und begleiten lokale Kooperationen und unterstützen diese Prozesse zusätzlich mit mehr als einer Million Euro pro Jahr, die sie gemeinsam zunächst für drei Jahre zur Verfügung stellen.

Partner sind neben dem BMFSFJ die Bertelsmann Stiftung, die BMW Stiftung Herbert Quandt, der Generali Zukunftsfonds und die Herbert Quandt-Stiftung sowie die Körber-Stiftung und die Robert Bosch Stiftung.

Diese Zusammenarbeit ist ein Novum und so ist auch der Zuschnitt des Förderprogramms: Erstmals stehen nicht bestimmte Projekte oder Organisationsformen im Fokus, sondern lokale Kooperationen unterschiedlicher Akteure sollen gefördert werden. Das Ziel vor Ort: Eine Engagementstrategie aus einem Guss.

"Wir wollen lokale Akteure dabei unterstützen, ihre eigenen Konzepte vor Ort umzusetzen, in Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kommunalpolitischen Partnern," erklärt die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Manuela Schwesig. "Ich freue mich, dass dieses neue Bündnis aus Stiftungen, einem Unternehmen und dem Bundesfamilienministerium das bürgerschaftliche Engagement in Deutschland stärken wird," so Schwesig weiter.

"Wir setzen nicht auf Patentrezepte, sondern auf die Lösungskompetenz der Akteure vor Ort. Diese wissen am besten, wo der

Schuh drückt," sagt Karin Haist, Leiterin des Bereichs Gesellschaft der Körber Stiftung.

Zur Ausschreibung:

Bewerben können sich zivilgesellschaftliche Träger- und Mittlerorganisationen für Engagement, wie zum Beispiel Freiwilligenagenturen, Bürgerstiftungen oder Seniorenbüros aus Städten und Gemeinden mit 10.000 bis 100.000 Einwohnern. Wichtig ist dabei der Nachweis, dass sie mit anderen relevanten Engagement fördernden Akteuren vor Ort zusammenwirken.

Es werden **50 Standorte mit einem Gesamtvolumen von bis zu drei Millionen Euro** über **zunächst drei Jahre** gefördert und profitieren darüber hinaus von dem Beratungs- und Vernetzungsangebot, das die Programmpartner zur Verfügung stellen.

Der Bewerbungs- und Auswahlprozess erfolgt mehrstufig: Internetbewerbung, Dokumentenanalyse, Ortsbesuche.

Online-Bewerbungen sind ab sofort möglich. Alle dafür erforderlichen Informationen finden Sie unter www.engagiertestadt.de <<http://www.engagiertestadt.de/>>.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

E-mail: poststelle@bmfsfj.bund.de
<mailto:poststelle@bmfsfj.bund.de>

Internet: <http://www.bmfsfj.de>
<<http://www.bmfsfj.de>>

Servicetelefon: 030 201 791 30

Wann können Sie anrufen?

montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr



DRK - Integratives Familienzentrum
53902 Bad Münstereifel-Schönau, Wiesentalstraße 20
anerkannter Bewegungskindergarten des LSB in NRW
Tel. 02253/6522
Fax. 02253/544437
Mail kitaschoenau@drk-eu.de
Kontakt und Anmeldung: Trudi Baum

Ständiges Angebot: **Elternberatung nach KES**

Immer mittwochs oder nach Absprache
Anmeldung im Familienzentrum

Leitung: Frau Renate Ismar-Limito

Frau Ismar-Limito bietet das Beratungskonzept KES an, welches von der Universität zu Köln entwickelt wurde und Eltern bei Erziehungsschwierigkeiten mit Kindern bis zum 14. Lebensjahr berät.

Karnivalistische Veranstaltung
unseres Kooperationspartners,
der Tanzgruppe „Diamonds“, unter-
stützt durch den Karnevalsverein
Erfttrabanten Schönau e.V.

Kindersitzung Kindersitzung
am So. 08.02.2015 ab 14.11 Uhr
in der Erftstube in Schönau
Mit vielen Programmpunkten von
Kindern für Kinder

Terminankündigungen:

Die. 24.02.2015 um 20.00 Uhr
Film: „Wege aus der Brüllfalle“
Referent: Frau Renate Ismar-Limito
Gezeigt und kommentiert wird ein Film nicht
über, sondern für Eltern und allen, die mit Kin-
dern und Jugendlichen usw. umgehen.

Fr. 06.03.2015 um 19.00 Uhr
Klangkonzert- Eine Reise in das Land der Seele

Angebot Kindertagespflege:

Tanja Larscheid, Schönau, Tel.: 02253/6358
Jutta Ingenillem, Nöthen, Tel.: 02253/8916
Gaby Ortmann, Nettersh.-Buir, Tel.: 02440/1437
Natascha Schneider, Hohn 02253/ 545276
Jutta Rodrigues-Mota, IVE, 02253/958901



Anmeldungen und Rückfragen:

Frau Eva-Maria Bädorf

Tel.: 02253 8580

Kita-bam@kirche-muenstereifel.de

Blockflötenunterricht

Ab März wird in **Kooperation mit Frau Karoline Pleesz im Familienzentrum Bad Münstereifel** ein Einführungskurs angeboten. Er soll in Zweiergruppen montags oder donnerstags am Nachmittag stattfinden. Bei Interesse bitte melden unter 02253 8580.

In Kooperation mit dem Deutschen Roten Kreuz:

Spiel- u. Kontaktgruppe für Eltern mit Kindern von 1 bis 3 Jahren

- Kontakte zu gleichaltrigen Kindern
- gemeinsam spielen, Spaß und Zeit haben
- Fragen über Erziehung u. Entwicklung vertiefen

Kostenbeitrag € 10,- für 10 Einheiten

(Es sind noch Plätze frei.)

mittwochs 9.00 - 10.30 Uhr

Kath. Kindergarten

St. Chrysanthus und Daria

Kapuzinergasse 13

Elterncafé

Ein ungezwungener Gedankenaustausch bei Kaffee und Kuchen.

Montag, 2. Febr. 2015, 9.00 Uhr

Kath. Kindergarten

St. Chrysanthus und Daria

Kapuzinergasse 13

Yogakurse mit Frau Brigitte Panter

Start der neuen Kurse:

mittwochs ab 18.2.2015, 19-20.30 Uhr

donnerstags ab 19.2.2015, 19-20.30 Uhr

Kath. Kindergarten

St. Chrysanthus und Daria

Kapuzinergasse 13

Rosenmontag 16. Februar 2015 bleiben beide Kindertagesstätten geschlossen.

In Kooperation mit dem Familienzentrum:

Tagespflege „Spatzennest“

Jutta Rodrigues-Mota, Tel. 0170/82775684

Wochenmarkt

Dienstags und freitags findet im Bereich vor der Stiftskirche in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr der Wochenmarkt statt.

Notdienst

Der ambulante ärztliche Notfalldienst NRW ist unter ☎-Nr.: **116 117 (bundesweit, kostenfrei)** zu den folgenden Zeiten zu erreichen.

Mo, Di und Do von 19.00 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr.

Mi und Fr von 13.00 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr.

Sa, So und Feiertage von 7.30 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Notfalldienstpraxen in den Krankenhäusern Euskirchen und Mechernich:

Sa, So und an Feiertagen von 7.30 bis 22.00 Uhr und Mi von 14.00 bis 22.00 Uhr.

In lebensbedrohlichen Fällen wählen Sie: **112 !**

Zahnärztlicher Notfalldienst:

Der zahnärztliche Notfalldienst ist über die ☎-Nr.: **01805/986700 (18 Ct/min)** zu erreichen.

Apotheken-Notdienst-Hotline:

Die Apotheker Nordrhein sind über eine eigene Notdienst-Hotline erreichbar. Unter der ☎-Nr.: **0800/0022833, vom Handy 22833** kann man die nächstgelegene dienstbereite Apotheke erfragen. Auf Wunsch wird man auch sofort mit der Notdienst-Apotheke verbunden.

Seelsorgerische Notfall-Nummern

Kath. Kirche: Notfall-Handy 0171-8752562

Ev. Kirche: Gemeindebüro 02253-6146

Straßenbeleuchtung:

RWE 0800-4112244

KEV, Kall 02441-820

Winterdienstbereitschaft:

02253/543445

Bereitschaftsdienst der Stadtwerke Bad Münstereifel nach Dienstschluss:

Betriebszweige Wasser und Abwasser:
02253/505-197

Anrufsammeltaxi

„Die flexible Ergänzung zum Bus“
01806 – 151515(20 Ct/min)

Behindertenbeirat

Der Beirat für behinderte und von Behinderung bedrohter Menschen bietet im Bürgerbüro **dienstags zwischen 9.00 Uhr und 10.30 Uhr nach telefonischer Voranmeldung (Tel.-Nr. 02257/959728** - bitte Anrufbeantworter benutzen) eine Bürgersprechstunde für Menschen mit Behinderung, davon bedrohte und deren

Angehörige an. Die Beratung umfasst alle Problemfelder, die Menschen mit Behinderung betreffen bzw. vermittelt professionelle Hilfe. Durchgeführt wird die Beratung von dem Vorsitzenden des Beirats, Herrn Helge Pellmann.

Selbsthilfegruppen

Die Liste der Selbsthilfegruppen und deren turnusmäßige Treffen finden Sie auf der Homepage der Stadt Bad Münstereifel unter:

http://www.badmuenstereifel.de/seiten/leben_wohnen/gesundheitswesen/selbsthilfegruppen.php

Auskünfte und Ansprechpartner der Selbsthilfegruppen nennt Ihnen auch gerne die Info-stelle des Rathauses unter ☎-Nr.: 02253/5050.

eifelbad

Das Familien-Spaßbad!





- Schwimm- und Sportbecken
- Außenbecken
- Große Liegewiese
- Riesenrutsche (122m)
- Spiel- und Spaßbecken
- Kinderspielbecken
- Whirlpool
- Suhle
- Solarien
- Cafeteria/Restaurant

Seniorenswimmen
Montags 10-12 Uhr mit kostenl. Wassergymnastik

Frühschwimmen
Montags 7-8 Uhr (nicht innerhalb der Ferien in NRW)

Preise:

Erwachsene: 6,40 €/Tag • Zeittarif 3 Std. 4,90 €
Kinder (ab 3 Jahre): 4,30 €/Tag • Zeittarif 3 Std. 3,30 €

Öffnungszeiten

Mo-Fr. 11.30 - 21.00 Uhr • Sa, So+Feiertage 10.00 - 20.00 Uhr
Während der Ferien in NRW ist täglich von 10.00 - 21.00 Uhr geöffnet!





www.eifelbad.com
Dr.-Greve-Straße 16 • 53902 Bad Münstereifel • Tel. 02253-542450

Herausgeber des Amtsblattes/Kneipp-Kurier und für den Inhalt verantwortlich:

Der Bürgermeister der Stadt Bad Münstereifel, Marktstraße 11, 53902 Bad Münstereifel (02253/5050). Das Amtsblatt/Kneipp-Kurier erscheint regelmäßig einmal wöchentlich, und zwar freitags. Ist dies ein Feiertag, so ist der Erscheinungstag bereits donnerstags. „Die Gießkanne“ mit dem Amtsblatt als Beilage kann von der Stadtverwaltung, Büro für Rat und Bürgermeister, gegen Erstattung der Portokosten (Jahresabonnement 90 €, Einzelheft 1,80 €), bezogen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in zahlreichen Depotstellen im Stadtgebiet und beim Bürgermeister der Stadt Bad Münstereifel, Büro für Rat und Bürgermeister, Marktstraße 11, Bad Münstereifel, kostenlos abgeholt werden. Die Depotstellen können jederzeit bei vg. Dienststelle erfragt werden.